

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 16. 3. 2011

Nummer 11

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Bek. 1. 3. 2011, Anerkennung der Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim .....	210	<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 1. 3. 2011, Anerkennung der Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim .....	210	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 1. 3. 2011, Anerkennung der St. Andreas Stiftung — Kirche vor Ort — .....	210	Bek. 16. 3. 2011, Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS); Bescheid 1/2011 — Abbau (Abbau Phase 4)	214
Bek. 2. 3. 2011, Öffentliche Zustellungen .....	210	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 3. 3. 2011, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes .....	210	Bek. 2. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (IVG Caverns GmbH, Friedeburg) .....	216
21090		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 3. 3. 2011, Anerkennung der Zeisner-Stiftung .....	211	VO 11. 2. 2011, Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg .....	216
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 23. 2. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichverteidigungsweges und Verstärkung des Hundedeiches zwischen Buttelerhörne und Neuenhundertorf ...	216
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 1. 3. 2011, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für die Veränderung des Einstaubeginns am Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden — 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. 9. 2001 —	217
Erl. 24. 2. 2011, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2010 .....	211	Bek. 16. 3. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Seeve im Landkreis Harburg .....	217
84200		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	228
Bek. 2. 3. 2011, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2012 — .....	211		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Erl. 8. 12. 2010, Richtlinie für die Gewährung von Stipendien der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel .....	213		
22260			
<b>F. Kultusministerium</b>			

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der Stiftung  
Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim****Bek. d. MI v. 1. 3. 2011 — 41.22-11741/K 56 —**

Mit Schreiben vom 1. 3. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe insbesondere auf dem Gebiet der Behindertenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim  
c/o Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.  
Moritzberger Weg 1  
31139 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 210

**Anerkennung der Stiftung  
Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim****Bek. d. MI v. 1. 3. 2011 — 41.22-11741/K 57 —**

Mit Schreiben vom 1. 3. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 11. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe insbesondere auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim  
c/o Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.  
Moritzberger Weg 1  
31139 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 210

**Anerkennung der  
St. Andreas Stiftung — Kirche vor Ort —****Bek. d. MI v. 1. 3. 2011 — 41.22-11741/A 34 —**

Mit Schreiben vom 1. 3. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 28. 10. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die St. Andreas Stiftung — Kirche vor Ort — mit Sitz in Harsum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung, Unterstützung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit auf dem Gebiet der Kirchengemeinde St. Andreas, Harsum.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

St. Andreas Stiftung — Kirche vor Ort —  
c/o Ev.-luth. Kirchengemeinde Harsum  
Osterfeldstraße 9  
31177 Harsum.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 210

**Öffentliche Zustellungen****Bek. d. MI v. 2. 3. 2011 — 61.2-18330-141 —**

1. Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 11. 12. 2008 (BGBl. I S. 2418), wird für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport das Schreiben vom 25. 2. 2011 — 61.2-18330-141 — an

Herrn Ibrahim M. Raschid,  
zuletzt wohnhaft: Breslauer Weg 20,  
49124 Georgsmarienhütte,

öffentlich zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf dem Adressaten des Schreibens Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Büttnerstraße 28, 30165 Hannover, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

2. Nach § 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 11. 12. 2008 (BGBl. I S. 2418), wird für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport das Schreiben vom 25. 2. 2011 — 61.2-18330-141 — an

Frau Shilan Yassin Ismail,  
zuletzt wohnhaft: Breslauer Weg 20,  
49124 Georgsmarienhütte,

öffentlich zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf der Adressatin des Schreibens Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Büttnerstraße 28, 30165 Hannover, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 210

**Richtlinien über die Verteilung und Verwendung  
von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen  
Brandschutzes****RdErl. d. MI v. 3. 3. 2011 — B 22.1-13310/1 —****— VORIS 21090 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 148)  
— VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

Die Spalte „Übersicht über die Brandschaubereiche“ wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „Polizeidirektion Göttingen“ wird die Zahl „15,5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. In der Zeile „Landkreis Göttingen“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
3. In der Zeile „Zusammen“ wird die Zahl „79,5“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Polizeidirektionen  
Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 210

**Anerkennung der Zeisner-Stiftung****Bek. d. MI v. 3. 3. 2011 — RV LG.06-11741/428 —**

Mit Schreiben vom 3. 3. 2011 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 2. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Zeisner-Stiftung mit Sitz in Grasberg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Zeisner-Stiftung  
Thomas Zeisner  
c/o Zeisner Feinkost GmbH & Co. KG  
Wörpedorfer Straße 12  
28879 Grasberg.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 211

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vmhundertersatzes für das Kalenderjahr 2010**

**Erl. d. MS v. 24. 2. 2011 — 102-43210/5.1.0 —****— VORIS 84200 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 16. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 356)  
— VORIS 84200 —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX i. d. F. v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. 8. 2010 (BGBl. I S. 1127), wird bekannt gemacht:

- 1.1 Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2010 beträgt 2,86 v. H.
- 1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX ein Anteil von 1,76 v. H. auf den Bund und ein Anteil von 98,24 v. H. auf das Land.
2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 211

**Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2012 —**

**Bek. d. MS v. 2. 3. 2011 — 501.11-21205.1.12.1 —**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) ge-

meinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2012 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2011** beim MS (über die jeweilige Regierungsvertretung) einzureichen.

**1. Erläuterungen**

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

**1.1 Sanierung und Entwicklung (sog. Normalprogramm)**

Das Programm Sanierung und Entwicklung dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebietes. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

Neue Maßnahmen können im Programm Sanierung und Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.

**1.2 Soziale Stadt**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

**1.3 Stadtumbau West**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

**1.4 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren**

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Im Jahr 2011 soll seitens des Bundes eine Evaluierung des Programms erfolgen.

#### 1.5 Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

#### 1.6 Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Die Ziele und Strategien ländlicher/regionaler Entwicklungskonzepte (ILEK, Leader – REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, sollen dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen auch die Ziele des zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Zukunftsvertrages nachhaltig unterstützt werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

#### Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2012 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)

Hinweis: Die Begleitinformationen werden zunächst in Papierform erhoben. Im Fall einer Aufnahme der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm ist zusätzlich eine Erfassung der Begleitinformationen in elektronischer Form erforderlich;

- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates (für die in den Nummern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Programme)
  - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
  - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- eine verbindliche Vereinbarung zusammenarbeitender oder Netzwerk bildender Städte oder Gemeinden auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“)

- a) über die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen, oder die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,
- b) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts oder der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen;
- (städtebauliches) Entwicklungskonzept (außer in den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie „Kleinere Städte und Gemeinden“);
- eine interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur nachhaltigen Anpassung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ bei Beantragung der Förderung zur Konzepterstellung);
- ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ bei direkter Beantragung der Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme);
- im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme: Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen. Im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist sowohl der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen als auch das städtebauliche Entwicklungskonzept vorzulegen. Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist sowohl der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen als auch das interkommunal oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept vorzulegen;
- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Städtebaulichen Denkmalschutz ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;
- im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, jeweils zuständige Regionaldirektion.

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2011 – angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars, der Begleitinformationen (in Papierform) und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausdruck der elektronisch erfassten Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung,
- Erfassungsbogen (Download),

- ggf. die Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts bei Maßnahmen der Sozialen Stadt, Stadtumbau-maßnahmen oder Maßnahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“;
- ggf. die Fortschreibung der Entwicklungsstrategie bzw. des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge bei Maßnahmen des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“;
- Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download),
- die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB,
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download),
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2011 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

## 2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBL Nr. 11/2011 S. 211

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### **Richtlinie für die Gewährung von Stipendien der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel**

**Erl. d. MWK v. 8. 12. 2010 – 14-214-B VIII 17-5/80/2 –**

– VORIS 22260 –

#### 1. Zielsetzung

Das Stipendienprogramm der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel (HAB) ist dazu bestimmt, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland die Möglichkeit zu geben, ein Forschungsvorhaben, für das sie auf die Bestände der HAB angewiesen sind, zu beginnen, fortzuführen oder abzuschließen. Die Stipendien werden für Aufenthalte von mindestens zwei und höchstens zwölf Monaten gewährt.

Einladungen (Nummer 6) werden für höchstens drei Monate ausgesprochen.

## 2. Persönliche Voraussetzungen

Die Gewährung eines Stipendiums setzt die Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung (Publikationen) voraus.

## 3. Rahmenbedingungen

Stipendien werden vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den jeweils vorgesehenen Bewilligungszeitraum gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Der Stipendienantritt ist entweder zum 1. oder zum 15. eines Monats möglich. Eine Unterbrechung oder Verschiebung des Aufenthalts ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der HAB möglich.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten führen ihre Forschungen in Wolfenbüttel durch. Das Stipendium wird in der Erwartung gewährt, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat den Gast-Status als Verpflichtung versteht, sich in Wolfenbüttel wissenschaftlich arbeitend aufzuhalten und an den Veranstaltungen der HAB und an den Stipendiatenkolloquien teilzunehmen. Unvermeidbare kurzfristige Abwesenheiten sind mit der HAB abzustimmen.

Das Stipendium wird auf Widerruf gewährt. Die Gewährung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind oder die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zeit nach der Antragstellung sind anzuzeigen und können zu einer Anpassung des Stipendiums führen.

Am Ende ihres Aufenthalts müssen die Stipendiatinnen und Stipendiaten einen Abschlussbericht vorlegen.

## 4. Gewährung der Stipendien

Über die Gewährung der Stipendien entscheidet die Direktorin oder der Direktor der HAB unter beratender Mitwirkung des Kuratoriums. Zur Beurteilung der Stipendienanträge können weitere Gutachter bestellt werden.

Bei der Entscheidung über die Gewährung der Stipendien sind die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, die Bedeutung ihres Vorhabens für die wissenschaftliche Forschung und die Bedeutung für die Erforschung der Bestände der HAB zu berücksichtigen.

## 5. Stipendiensätze

Die Stipendien können als Vollstipendium oder als Teilstipendium gewährt werden.

### 5.1 Vollstipendium

Das Vollstipendium soll vor allem jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor dem Eintritt in berufliche Verpflichtungen fördern. Es ist auch zur Finanzierung eines unbezahlten Forschungsurlaubs bestimmt.

Das monatliche Stipendium beträgt 1 800 EUR.

Ein Reisekostenzuschuss für die An- und Abreise kann gewährt werden.

### 5.2 Teilstipendium

Das Teilstipendium ist bestimmt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland, die ihre Bezüge von ihren Heimatinstitutionen weiter erhalten und in der vorlesungsfreien Zeit oder in einem Freisemester in der HAB arbeiten möchten.

Das monatliche Stipendium beträgt 1 250 EUR.

Ein Reisekostenzuschuss für die An- und Abreise kann gewährt werden.

## 6. Einladungen

Die HAB kann auch außerhalb des Bewerbungsverfahrens Einladungen an verdiente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des In- und Auslands zu Aufenthalt von einem bis drei Monaten nach Wolfenbüttel zur Arbeit in den Beständen der Bibliothek aussprechen.

Das monatliche Stipendium beträgt 1 250 EUR. Ein Reisekostenzuschuss für die An- und Abreise wird in der Regel nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Osteuropa gewährt.

## 7. Versicherungen, Steuer

Die Stipendien begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte i. S. der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt i. S. von § 14 SGB IV. Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.

Ungeachtet dessen ist die Stipendiatin oder der Stipendiat selbst für die Klärung ihrer oder seiner eigenen steuerrechtlichen Verhältnisse verantwortlich. Eine verbindliche Entscheidung trifft in Zweifelsfällen das für die Stipendiatin oder den Stipendiaten zuständige Finanzamt.

Für die Zeit des Stipendiums muss eine Krankenversicherung bestehen, die die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland trägt. Vor Antritt des Stipendiums ist ein Nachweis darüber vorzulegen. Sollte bei Ausländerinnen oder Ausländern kein oder ein nicht ausreichender Nachweis vorgelegt werden, vermittelt die HAB eine Krankenversicherung über die Gruppenversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Die Beiträge müssen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten getragen werden. Ohne Versicherungsschutz darf das Stipendium nicht angetreten werden.

## 8. Publikationen

Es wird erwartet, dass die Ergebnisse der Arbeit zeitnah publiziert werden. Eine Veröffentlichung für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) ist anzustreben. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, die Förderung in der Publikation zu erwähnen und Belegexemplare oder Sonderdrucke ihrer in Wolfenbüttel entstandenen Arbeiten der HAB zu überlassen.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die  
Herzog August Bibliothek

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 213

## K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

### **Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Stade (KKS); Bescheid 1/2011 — Abbau (Abbau Phase 4)**

**Bek. d. MU v. 16. 3. 2011 — 42-40311/6/1/7.4 —**

Mit Bescheid vom 4. 2. 2011 — 42-40311/6/1/13.2 — für das Kernkraftwerk Stade (KKS) werden der Abbau in Phase 4 sowie die Durchführung der für den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1817), genehmigt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekanntgemacht.

Mit diesem Bescheid verbunden sind Hinweise und eine Kostenentscheidung.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab dem 17. 3. 2011 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr und
- im Dienstgebäude des Landkreises Stade, Ordnungsamt, Am Sande 2, 21682 Stade, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, und zwar einen Monat nach Ende der Auslegung, von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

– Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 214

## Anlage

### I. Verfügung

#### I.1 Genehmigungsumfang

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1817), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg,

und der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, – beiden als Inhaberinnen einer Kernanlage im Sinn des § 17 Abs. 6 AtG –

auf ihren Antrag vom 19. 12. 2008 – VRG-Dr. Hr/Bü –, dessen Präzisierung vom 4. 9. 2009 – VRG-Dr. Hr/Stg – sowie dessen Abgrenzung zu dem Antrag auf Freigabe von Gebäuden und Bodenflächen vom 21. 6. 2010 – KKS/TÜS-Hr/kf – mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Stade in der Gemeinde Stade die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen in dem im Folgenden bezeichneten Umfang nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen und unter Verweis auf die in Abschnitt I.4 enthaltenen Hinweise:

- die Phase 4 des Abbaus mit Abbau der restlichen, einer atomrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegenden Systeme (inklusive Komponenten), Einrichtungen und Anlagenteile – speziell der im Anhang 1 der ergänzenden Unterlage /R-IV-1/ explizit aufgelisteten und dort für die Phase 4 gekennzeichneten –,
- sonstige Maßnahmen, die im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zu realisieren und somit vor der Beendigung der atomrechtlichen Überwachung abzuschließen sind, – speziell die vorbereitenden Maßnahmen für die Freigabe von Gebäuden und Bodenflächen – und
- die Durchführung der für den Abbau von Systemen (inklusive Komponenten), Einrichtungen und Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des damit verbundenen Umgangs mit radioaktiven Stoffen,

sowie bezüglich des Freigabeverfahrens nach § 29 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, S. 1459),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793) ergänzend zu dem Absatz 5

„Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass geeignete radioaktive Stoffe, bewegliche Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile dem Freigabeverfahren einer anderen kerntechnischen Einrichtung im Geltungsbereich des Euratom-Vertrags zugeführt werden, wenn die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Freigabe (10 µSv/a-Konzept) dort gleichwertig sind und die Vollständigkeit der Dokumentation gewährleistet ist.“

des Abschnitts I.1.1.7 „Freigabe sowie Abgabe an andere Genehmigungsinhaber“ des atomrechtlichen Genehmigungsbescheids 1/2005 vom 7. 9. 2005 – 42-40311/6/1/13.1 – zu Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase 1, Lager für radioaktive Abfälle) für das Kernkraftwerk Stade

- dass für die Betriebsstätte Duisburg der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zulassen kann, dass geeignete radioaktive Stoffe, bewegliche Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile dem Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV der Betriebsstätte Duisburg der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH zugeführt werden, wenn die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Freigabe (10 µSv/a-Konzept) dort gleichwertig sind und die Vollständigkeit der Dokumentation gewährleistet ist.

Betreffs des Endes der atomrechtlichen Überwachung wird verdeutlichend bestimmt:

Das Ende der atomrechtlichen Überwachung des Kernkraftwerks Stade nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen atomrechtlichen Abbaus, abgeschlossener schadloser Verwertung (Wiederverwertung oder -verwendung) radioaktiver Reststoffe, vollständiger Beendigung der Freigabeverfahren von dabei anfallenden radioaktiven Stoffen sowie kontaminierten oder aktivierten beweglichen Gegenständen, Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen gemäß § 29 StrlSchV, Ersatz des atomrechtlichen Genehmigungsbescheids 1/2005 zum Betrieb des Lagers nach § 7 Abs. 3 AtG mit der Erstreckung nach § 7 Abs. 2 StrlSchV auf den genehmigungsbedürftigen Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 StrlSchV durch eine neue gesonderte Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV, vollständiger Beendigung der Herausgabeverfahren und Ablieferung aller verbleibenden radioaktiven Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufsichtlich festgestellt (Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht). Teilentlassungen sind möglich, soweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Genehmigungsinhaberinnen oder Dritter besteht.

#### I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

#### I.5 Inhaberinnen und verantwortliche Personen

Inhaberinnen des Kernkraftwerks Stade gemäß § 17 Abs. 6 AtG sind die Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG, Schöne Aussicht 14, 22085 Hamburg, und die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen sind im Restbetriebshandbuch Teil 1, Kapitel 1 (Personelle Betriebsorganisation) aufgeführt. Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(IVG Caverns GmbH, Friedeburg)****Bek. d. LBEG v. 2. 3. 2011 — B II f 1.7 XIV 2011-009 —**

Die Firma IVG Caverns GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Erstellung der Baufläche Field Piping“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Wittmund auf dem Betriebsgelände der IVG südlich der Bundesstraße 436.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Grundwasserabsenkung von insgesamt voraussichtlich 30 000 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit notwendig. Die geplante Grundwasserentnahme unterliegt nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 13.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 216

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Verordnung  
über die Widmung und Entwidmung  
von Hochwasserdeichen  
an der Elbe im Landkreis Lüneburg****Vom 11. 2. 2011**

Aufgrund des § 67 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

**Artikel 1**

Verordnung  
über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen  
an der Elbe im Landkreis Lüneburg

**§ 1**

Gewidmet wird nach § 3 Abs. 1 NDG der rechte Elbedeich vom Löcknitz-Wehr bei Wehningen bis zur Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern/Niedersachsen.

**§ 2**

Entwidmet werden nach § 20 Abs. 1 NDG alle Deichabschnitte in dem in § 1 benannten Abschnitt des rechtsseitigen Elbedeiches, welche aufgrund der neu gewidmeten Deichstrecke nicht mehr die Funktion eines Hochwasserschutzdeiches i. S. des NDG wahrnehmen.

**§ 3**

Die nach § 1 gewidmete Deichstrecke ist in den dieser Verordnung zugehörigen Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) dargestellt.

**Artikel 2**

Änderung der Verordnung über die Widmung und Feststellung der Hochwasserdeiche an der Elbe, der Sude, der Krainke und der Röhnitz im Landkreis Lüneburg

Die Verordnung über die Widmung und Feststellung der Hochwasserdeiche an der Elbe, der Sude, der Krainke und der Röhnitz im Landkreis Lüneburg vom 2. 7. 1998 (ABL. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 Nr. 1 wird gestrichen.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 11. 2. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Lübbecke

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 216

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 218—223  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau eines Deichverteidigungsweges und Verstärkung  
des Huntedeiches zwischen Buttelerhörne  
und Neuenhundertorf****Bek. d. NLWKN v. 23. 2. 2011  
— GB VI O 3-62211-169-002 —**

Der I. Oldenburgische Deichband plant am Huntedeich im Bereich von Deich-km 13 + 050 bis Deich-km 13 + 440 sowie von Deich-km 13 + 750 bis Deich-km 14 + 700 den Neubau eines Deichverteidigungsweges und die Verstärkung des Deiches durch Beseitigung von Profildefiziten.

Die Maßnahmen schließen westlich und östlich an ein Vorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur Herstellung des Schiffswartplatzes Neuenhundertorf an, das insbesondere die Anlage von fünf Dalbenliegeplätzen, eine Verlegung der Deichlinie um ca. 18 m nach binnen sowie die Anlage eines Deichverteidigungsweges umfasst.

Anlass für die Maßnahmen des I. Oldenburgischen Deichbandes ist mithin der erforderliche Anschluss an das Vorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die erstmalige Errichtung eines Deichverteidigungsweges sowie die Erhaltung und Unterhaltung des Deiches.

Dementsprechend hat der I. Oldenburgische Deichband als Träger des Vorhabens einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ nach § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 216

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Planfeststellungsverfahren für die Veränderung  
des Einstaubeginns am Hochwasserrückhaltebecken  
südlich von Rhüden**

**— 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 6. 9. 2001 —**

**Bek. d. NLWKN v. 1. 3. 2011 — VI.62505-8 —**

Der Plan über die Veränderung des Einstaubeginns am Hochwasserrückhaltebecken südlich von Rhüden zur Optimierung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Rhüden ist auf Antrag des Ausbauverbandes Nette, Am Thie 1, 31188 Holle, gemäß § 53 Abs. 1 NWG durch Beschl. vom 17. 2. 2011 — VI.62505-8 — festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Braunschweig vom 6. 9. 2001 wird dahingehend geändert, dass der Einstaubeginn bei einem Wasserstand von 2,80 m am Pegel in Rhüden erfolgt und die Zeiteinheiten für das Öffnen und Schließen der Betriebsauslässe am Hochwasserrückhaltebecken Rhüden auf zehn Minuten festgelegt werden.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 17. 2. 2011 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 21. 3. bis 4. 4. 2011 (einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

Gemeinde Holle (Zimmer 15), Am Thie 1, 31188 Holle,

Montag	7.30 bis 16.30 Uhr,
Dienstag	7.30 bis 16.30 Uhr,
Mittwoch	7.30 bis 13.15 Uhr,
Donnerstag	7.30 bis 18.15 Uhr,
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr,

Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr,
Dienstag	14.00 bis 16.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr,

Stadt Seesen, Marktstraße 1 (Rathaus Zimmer 12), 38723 Seesen,

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag	13.30 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	13.30 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber denjenigen Betroffenen, die der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt sind, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN — Direktion —, Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 217

**Anlage**

**Auszug aus dem  
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 53 NWG  
vom 17. 2. 2011 — VI.62505-8 —**

**Veränderung des Einstaubeginns am Hochwasserrückhaltebecken  
südlich von Rhüden  
— 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. 9. 2001 —**

**1. Feststellender Teil**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Braunschweig vom 6. 9. 2001 wird auf Antrag des Ausbauverbandes Nette, Am Thie 1, 31188 Holle, vom 15. 7. 2010, gemäß § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. 2.

2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wie folgt geändert:

1. Der Einstaubeginn des Hochwasserrückhaltebeckens Rhüden erfolgt bei einem Wasserstand von 2,80 m am Pegel Groß Rhüden.
2. Die Zeiteinheiten für das Öffnen und Schließen der Betriebsauslässe am Hochwasserrückhaltebecken Rhüden werden auf 10 Minuten festgelegt. Die Zeiteinheiten beziehen sich auf Wasserstandsveränderungen am Pegel Groß Rhüden.

**1.2.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Das Gleiche gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Seeve  
im Landkreis Harburg**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 3. 2011 — 62023/1.10 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Harburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Seeve überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Seevetal und Stelle, der Gemeinden Hanstedt und Marxen in der Samtgemeinde Hanstedt, der Samtgemeinde Jesteburg mit den Gemeinden Jesteburg, Harmstorf und Bendestorf sowie der Stadt Buchholz i. d. Nordheide und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummer 35565904, 35605904, 35605908, 35645908, 35645912, 35645916, 35685912, 35685916, 35685920, 35725916, 35725920) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 2.1 bis 2.15) werden beim

Landkreis Harburg,  
Schlossplatz 6,  
21423 Winsen/Luhe,

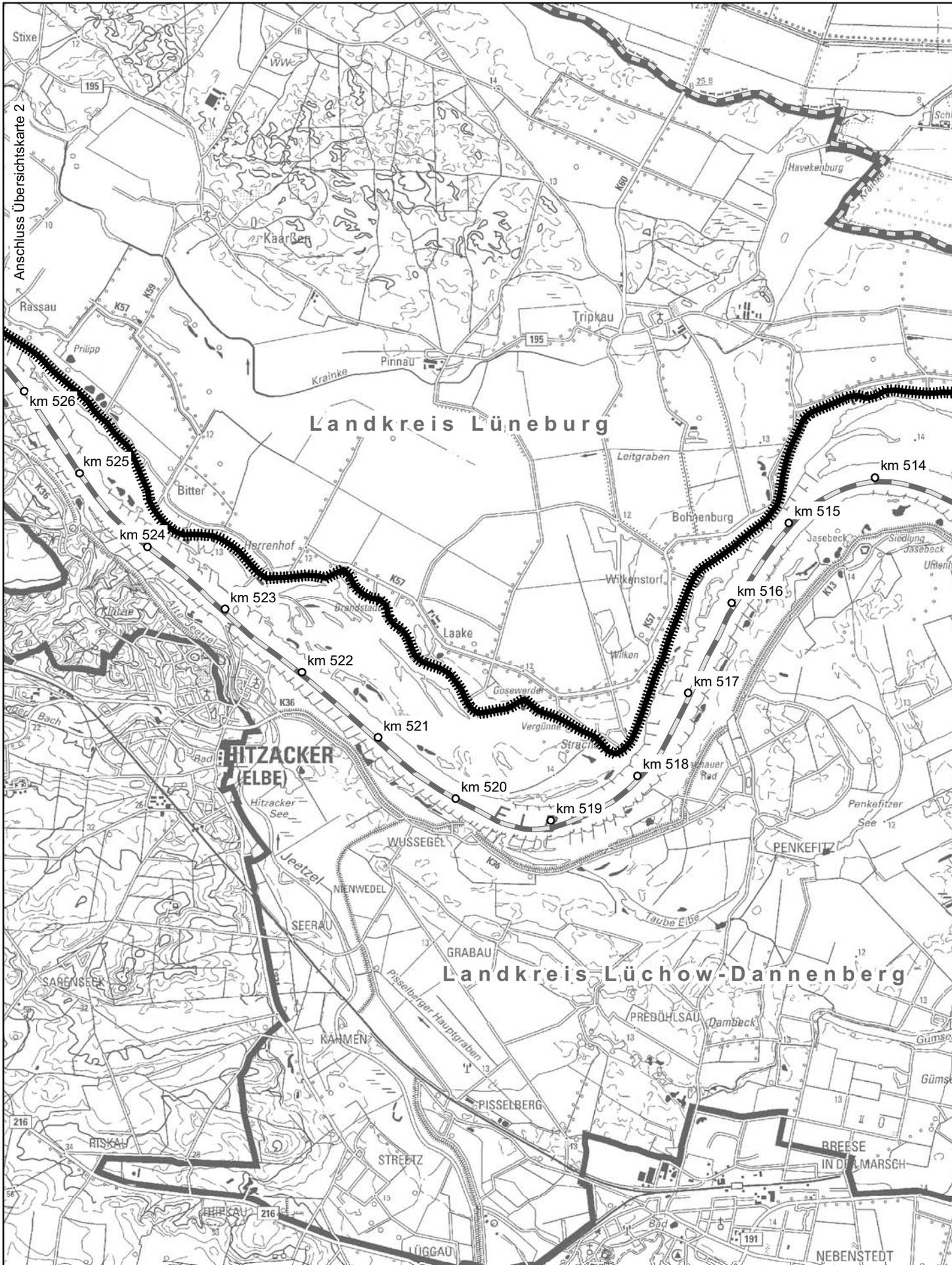
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

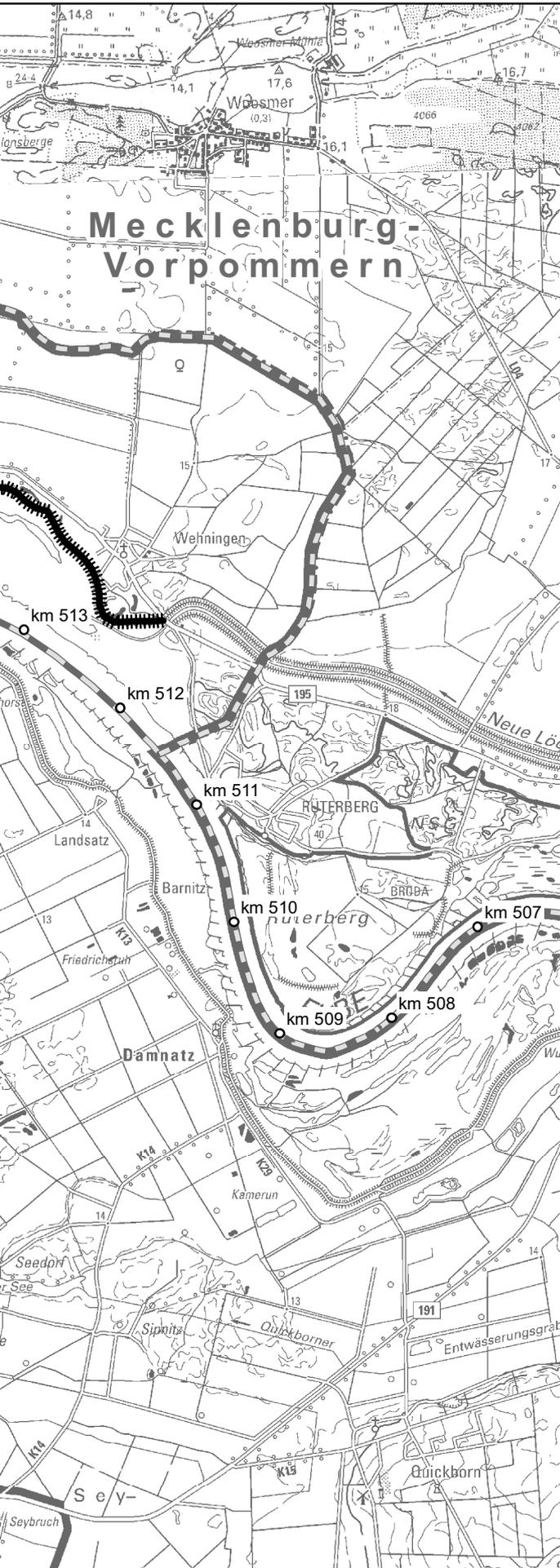
**Hinweis:**

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 217

**Die Anlagen sind auf den Seiten 224—227  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Anlage zur Verordnung vom 11.02.2011  
über die Widmung und Entwidmung  
von Hochwasserdeichen an der Elbe  
im Landkreis Lüneburg**

**Übersichtskarte 1**

**Legende**

gewidmete Deichstrecke

**Verwaltungsgrenzen**

Landesgrenze

Landkreisgrenze

**Elbe-km**

km 526



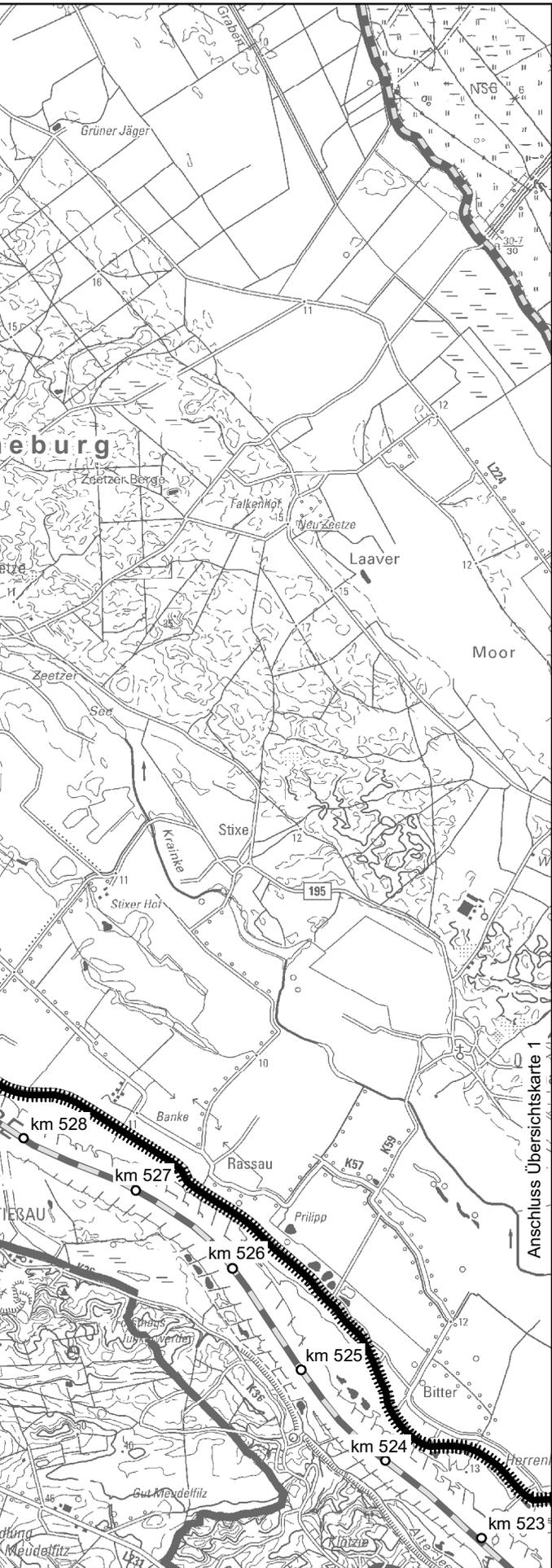
Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Lüneburg, den 11.02.2011





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Anlage zur Verordnung vom 11.02.2011  
über die Widmung und Entwidmung  
von Hochwasserdeichen an der Elbe  
im Landkreis Lüneburg**

**Übersichtskarte 2**

**Legende**

 gewidmete Deichstrecke

**Verwaltungsgrenzen**

 Landesgrenze

 Landkreisgrenze

**Elbe-km**

○ km 526

0 0,5 1 2 3 km

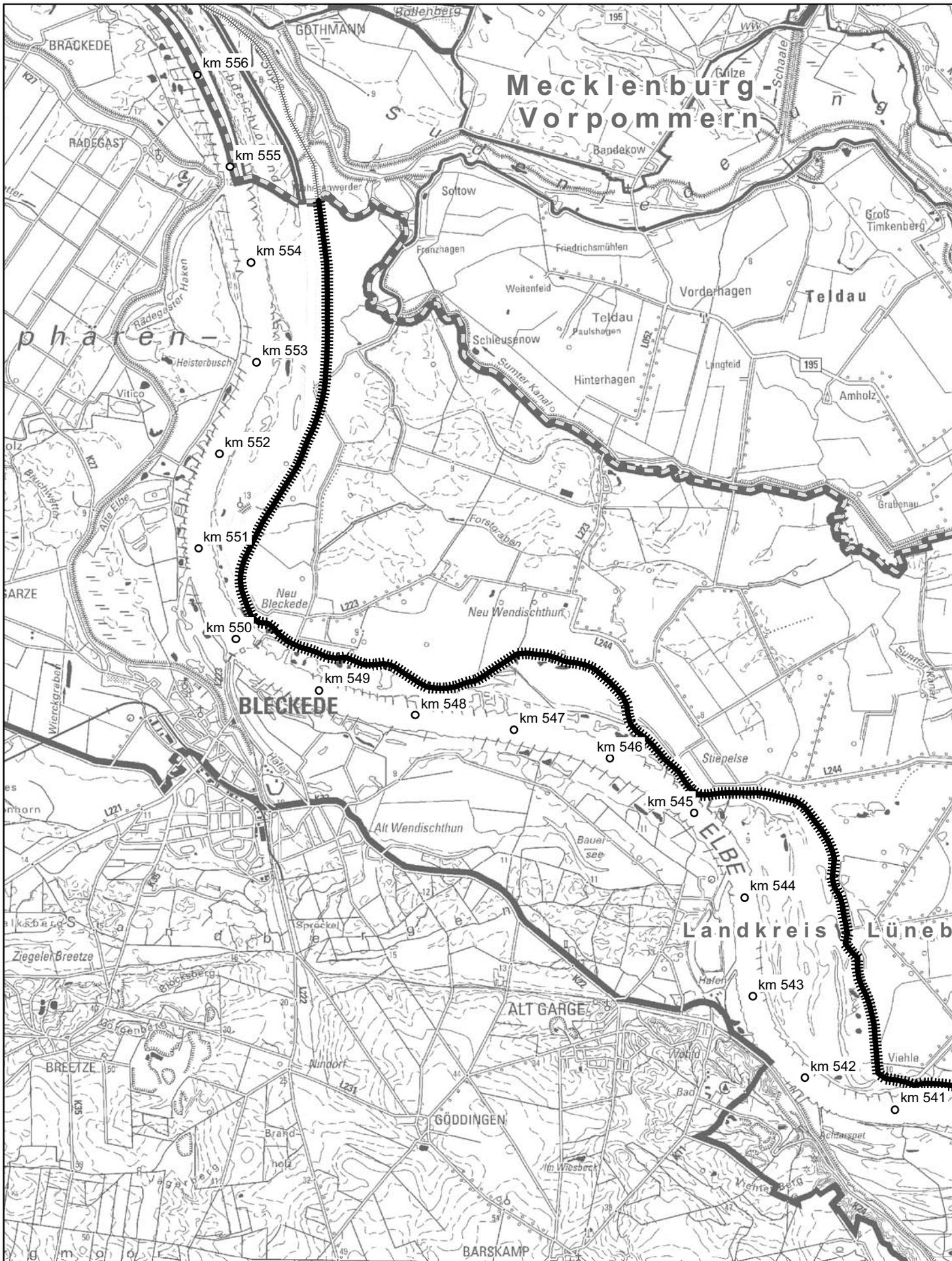


Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für  
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Lüneburg, den 11.02.2011





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Anlage zur Verordnung vom 11.02.2011  
über die Widmung und Entwidmung  
von Hochwasserdeichen an der Elbe  
im Landkreis Lüneburg**

**Übersichtskarte 3**

**Legende**

gewidmete Deichstrecke

**Verwaltungsgrenzen**

Landesgrenze

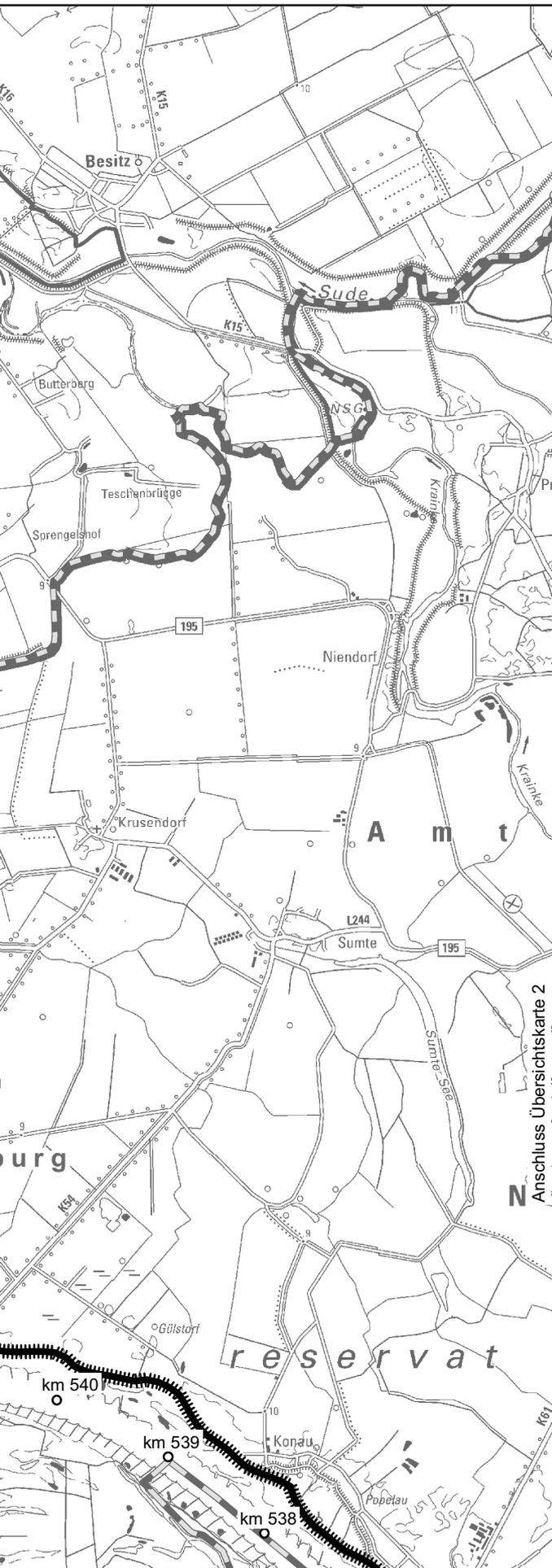
Landkreisgrenze

**Elbe-km**

km 526

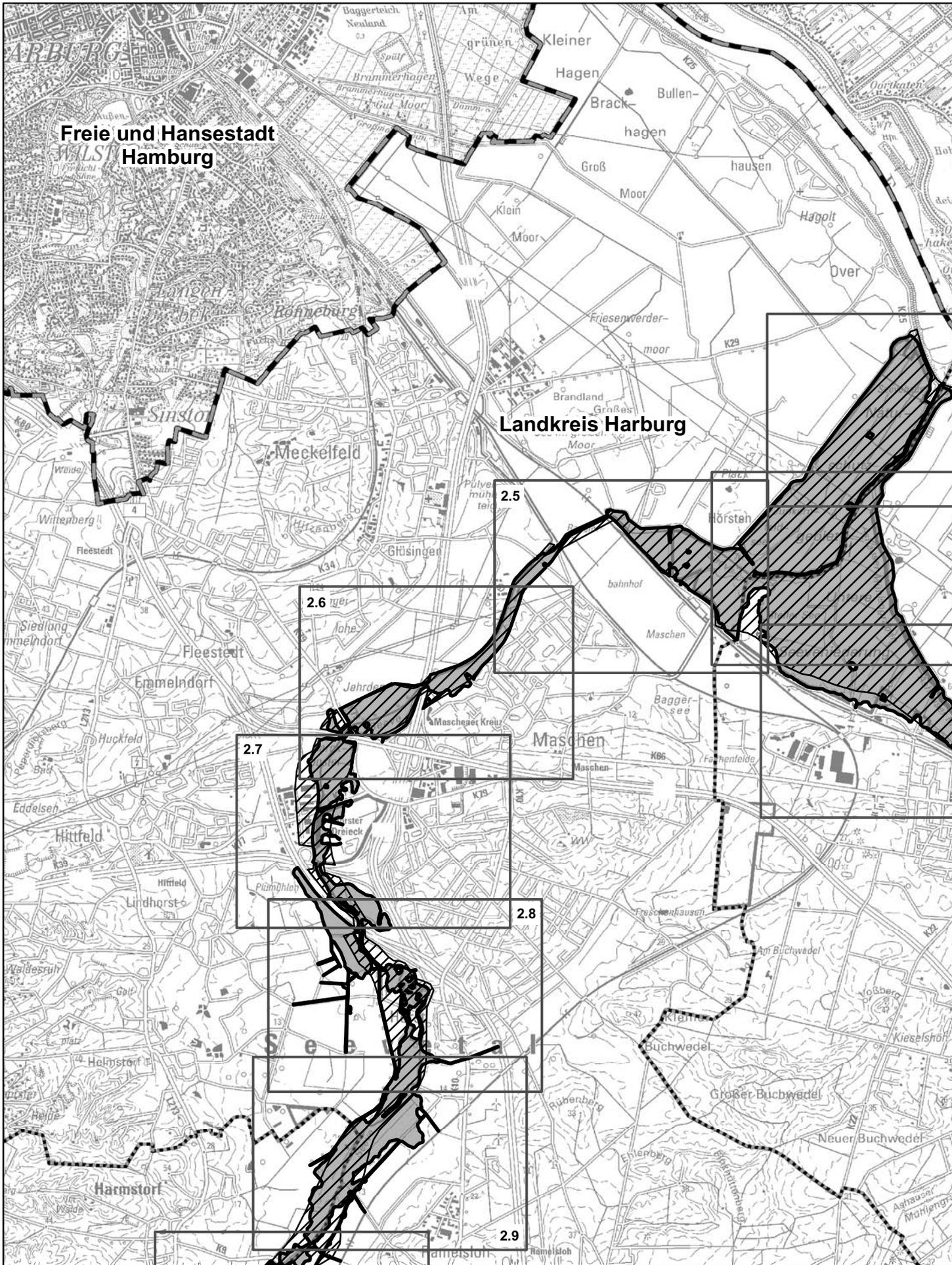


Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Lüneburg, den 11.02.2011



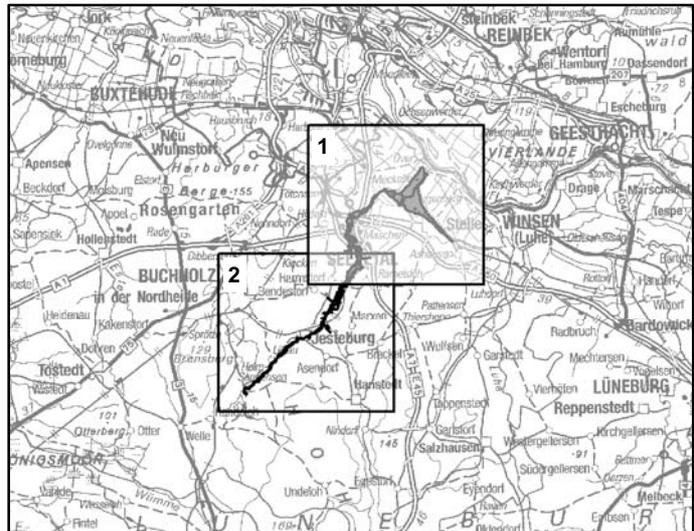
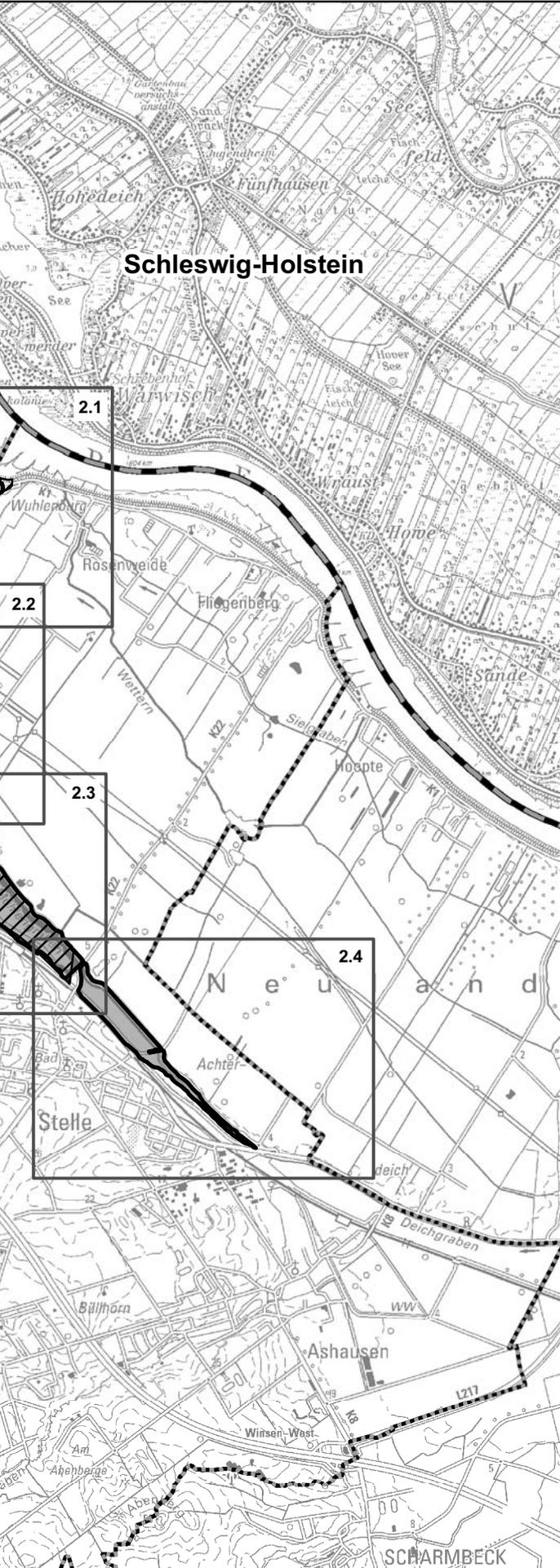


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Seeve im Landkreis Harburg

Bek. d. NLWKN v. 16.03.2011  
Az: 62026/1.10

### Übersichtskarte 1



### Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Blattsschnitt der Arbeitskarten M. 1:5.000
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

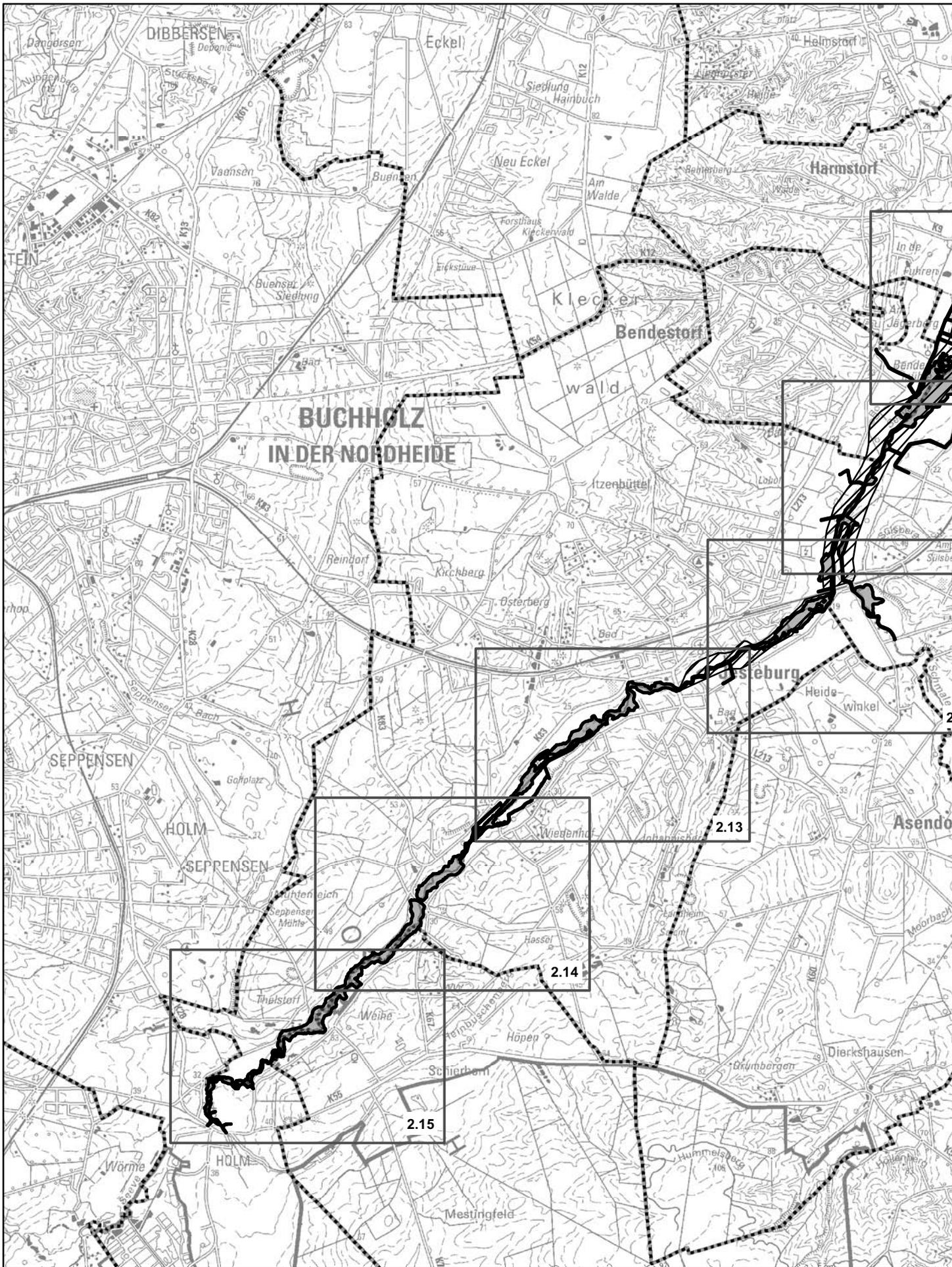


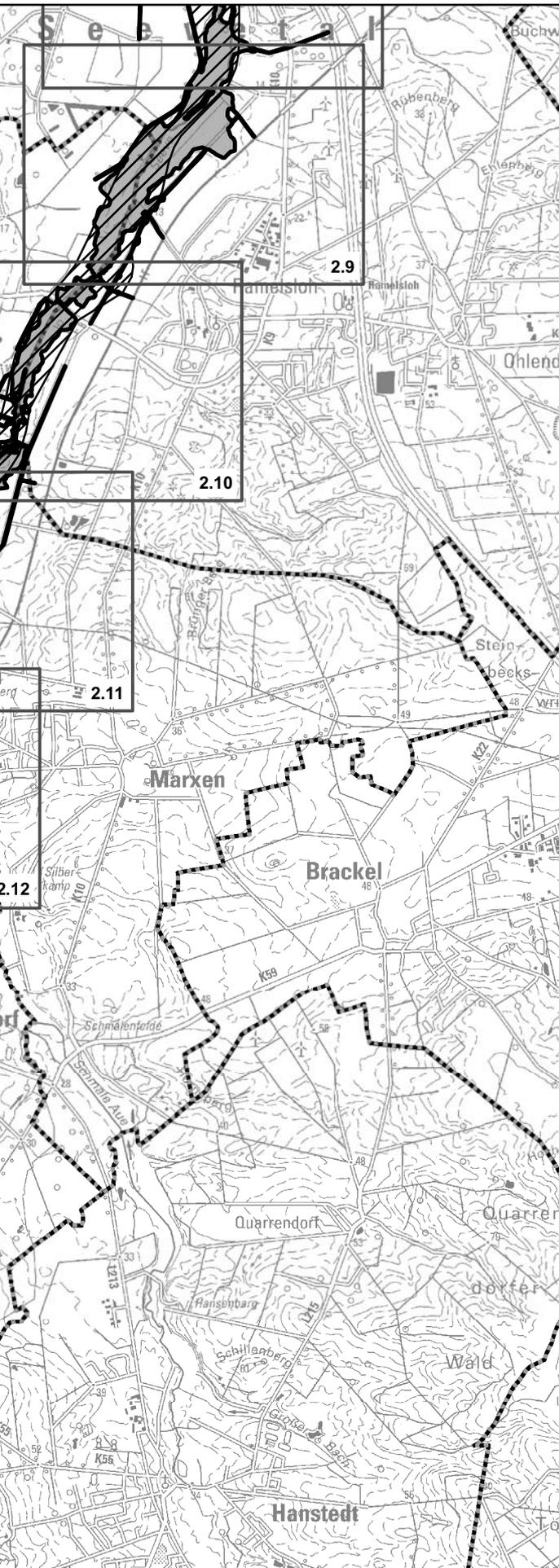
Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Lüneburg, den 17.02.2011



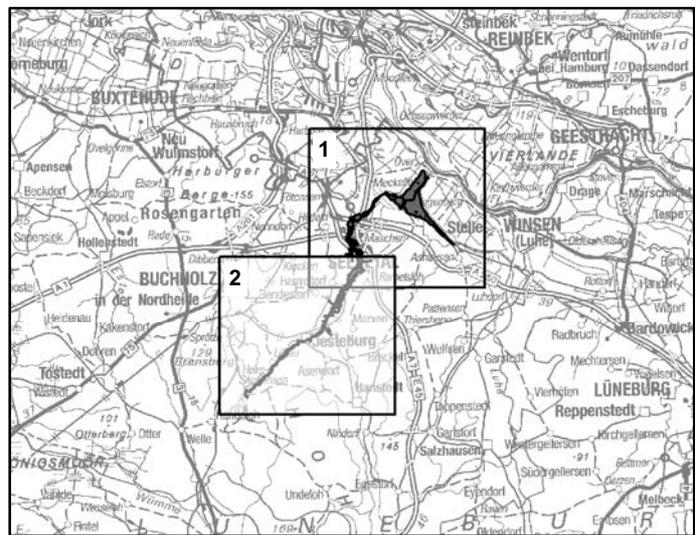


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Seeve im Landkreis Harburg

Bek. d. NLWKN v. 16.03.2011  
Az: 62026/1.10

### Übersichtskarte 2



### Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattsschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 0,5 1 2 3 km

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für  
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Lüneburg, den 17.02.2011

## Stellenausschreibungen

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Kommunen. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).

Am Bildungszentrum in Hannover sind für die Lehre an der HSVN und am Institut zum 1. 8. 2011 zu besetzen:

### 1. eine Hochschuldozentenstelle — Rechtswissenschaft —

(EntgeltGr. 13)  
befristet bis 31. 12. 2014

Voraussetzung:

abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,

Themenschwerpunkte:

Allgemeines Verwaltungsrecht, juristische Methodenlehre, Sozialrecht;

### 2. eine Institutsdozentenstelle — Kommunales Rechnungswesen —

(EntgeltGr. 12/13)  
befristet bis 31. 12. 2014

Voraussetzung:

Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/-Verwaltungswirt (FH),

Themenschwerpunkte:

Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung und Finanzwirtschaft der Kommunen, Kommunales Abgabenrecht, gute Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur Lehre im Teilmodul Volkswirtschaftslehre sind erwünscht;

### 3. eine Institutsdozentenstelle — Öffentliche Betriebswirtschaft —

(BesGr. A 12/13)  
unbefristet

Voraussetzung:

Abschluss als Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/-Verwaltungswirt (FH). Note gut oder besser erwünscht; ein wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium ist von Vorteil. Erwartet werden fundierte Kenntnisse im Strategischen Management und Controlling öffentlicher Institutionen sowie im Personalmanagement öffentlicher Verwaltung. Interesse an ERP-Systemen ist erwünscht.

Die Stellen sind grundsätzlich teilzeitgeeignet. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur Übernahme von Fachkoordinationen und zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule. Zudem wird die Fähigkeit erwartet, Problemstellungen aus der kommunalen Verwaltungspraxis in die Lehre zu integrieren.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 31. 3. 2011** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 228

Bei der **Stadt Stadthagen** ist zum 1. 10. 2011 die Laufbahnbeamtenstelle

### einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters Bürgerdienste

nach der BesGr. A 14 zu besetzen.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden des jetzigen Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters in 2012 ist vorgesehen, diese Funktion mit zu übertragen.

Das niedersächsische Mittelzentrum Stadthagen (rd. 23 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt 40 km westlich von Hannover und ist Kreisstadt des Landkreises Schaumburg. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur mit einem breit gefächerten schulischen Angebot und liegt in einer landschaftlich reizvollen Lage. Die Stadtverwaltung beschäftigt rd. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem stark ausgeprägten Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Unser erklärtes Ziel ist, eine familienfreundliche Stadt mit hoher Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger zu bieten.

Der Fachbereich Bürgerdienste umfasst im Wesentlichen die Aufgabebereiche

- Kinder, Jugend und Familie,
- Kultur,
- Standesamt,
- Ordnungsrecht,
- Brandschutz und Wahlen.

Zur Tätigkeit gehören auch Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeit (u. a. Gremienarbeit, Sitzungen). Änderungen des Aufgabenzuschnitts bleiben vorbehalten.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Wir erwarten die Bereitschaft und Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien, die Pflege eines kooperativen Führungsstils von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ausgeprägte analytische Fähigkeiten, die Sie bereits unter Beweis stellen konnten — vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung —, Interesse, aktiv und innovativ in einem Team dienstleistungsorientiert für die Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten und den Hauptwohnsitz im Raum Stadthagen — möglichst in Stadthagen — zu nehmen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, erwartet, die vorzugsweise durch das zweite juristische Staatsexamen (Note mindestens befriedigend) erlangt wurde.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Hellmann, Tel. 05721 782-101, zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit lückenlosem Tätigkeitsnachweis richten Sie bitte **bis zum 26. 4. 2011** an Herrn Bürgermeister Hellmann — persönlich —, Stadt Stadthagen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2011 S. 228

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**